

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 116 (1950)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Die Gaswaffe im italienisch-abessinischen Krieg 1935/1936

**Autor:** Volkart, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-22492>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Gaswaffe im italienisch-abessinischen Krieg 1935/1936

Von Oberst W. Volkart, Instr. Of. der Infanterie

Wir halten es für richtig, die nachfolgende Arbeit zu veröffentlichen, weil sie nach unserer Auffassung auf Grund sachlicher Untersuchung aller Umstände geeignet ist, unsere Offiziere auf die Gefahren der Gaskriegführung aufmerksam zu machen. – Ein jeder von uns mag sich sein Urteil über diesen Teil der italienischen Kriegführung selbst bilden, persönlich betrachte ich ihn keineswegs als ein Ruhmesblatt. Mit der Tatsache aber, daß der moderne Krieg die Formen des Altertums und des «finsternen» Mittelalters von neuem angenommen hat, müssen auch wir uns endlich abfinden, selbst wenn sich unser Empfinden dagegen sträubt. Wir werden gut tun, *alle* Möglichkeiten zukünftiger Gegner mitzuberücksichtigen. In dieser Beziehung mag die vorliegende Arbeit ein Mahnruf sein.

Red.

Die vorliegende Arbeit, «Die Gaswaffe im italienisch-abessinischen Kriege 1935/36», soll als *Gasstudie* einen bescheidenen Beitrag zur Erforschung der «Geschichte des Gaskrieges» darstellen. Sie stützt sich auf folgende Quellen:

1. *Aimone-Cat M.*, Fl.Div.General, Anteil der italienischen Luftwaffe bei Vorbereitung und Durchführung des abessinischen Feldzuges. Verlag Gasschutz und Luftschutz, Mai 1937.
2. *Badoglio P.*, Marschall: Der abessinische Krieg. Verlag C. H. Beck, München 1937.
3. *De Bono E.*, Marschall: Die Vorbereitungen und die ersten Operationen zur Eroberung Abessiniens. Verlag C. H. Beck, München 1936.
4. *Brown S.*: Für das Rote Kreuz in Aethiopien. Europa-Verlag Zürich-New York 1939.
5. *Churchill W.*: Der zweite Weltkrieg. Verlag A. Scherz, Bern 1948.
6. *Fuller J. F. C.*, Generalmajor: Der erste der Völkerbundskriege. Seine Zeichen und Lehren für kommende. Verlag Rowohlt-, Berlin 1938.
7. *Graziani R.*, General: Somalifront. Verlag C. H. Beck, München 1940.
8. *Hanslian R.*, Dr.: Der chemische Krieg. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937.
9. *Hanslian R.*, Dr.: Kriegsschemische und luftschutztechnische Vorbereitungen im Abessinienkonflikt. Verlag Gasschutz und Luftschutz, September 1935.
10. *Hanslian R.*, Dr.: Der Einsatz der Gaswaffe auf italienischer Seite im abessinischen Feldzuge. Verlag Gasschutz und Luftschutz, Mai 1936.
11. *Immanuel Fr.*, Oberst: Der Untergang Abessiniens. Verlag Offene Worte, Berlin 1936.
12. *Junod M.*, Dr.: Vom Senfgas von Addis-Abeba bis zur Atombombe von Hiroshima. Verlag Schweizerische Illustrierte Zeitung, Oktober 1947.
13. *Justrow K.*, Oberstlt.: Der technische Krieg. Gaskampf im abessinischen Krieg. Verlag Classen, Berlin 1939.
14. *Maltese E.*, General: Sprengbombe und aerochemischer Angriff. Verlag Gasschutz und Luftschutz, Januar 1933.
15. *Murphy P.*, Major: Gas in Abyssinia. The army, navy and airforce gazette, Oktober 1935.

16. *Murphy P.*, Major: Gas in the italo-abyssinian campaign. The army, navy and airforce gazette, September 1936.
17. *Murphy P.*, Major: The best gas target in Europe. The army, navy and airforce gazette, September 1936.
18. *Overweg A.*, Dr.: Die chemische Waffe und das Völkerrecht. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937.
19. *Romano E.*: Wir kämpfen in Abessinien. Censor-Verlag, Lachen 1937.
20. *Tempelhoff F. v.*, Generalmajor: Gaswaffe und Gasabwehr. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937.
21. *Thuillier H. F.*, Generalmajor: Das Gas im nächsten Krieg. Verlag Alb. Nauck, Berlin 1939.
22. *Virgin de*, General: Möglichkeiten eines Luftkrieges gegen Abessinien. Dagens Nyheter, Juni 1935.
23. *Waite A. R.*, Br.General: Gas warfare. Verlag Duell, Sloan and Pearce, New York 1943.
24. *Xyländer R. v.*, Oberst: Die Eroberung Abessiniens 1935/1936. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937.
25. *Journal officiel*: Société des Nations 1936. Verlag Service des publications S. d. N. Genève.
26. *Resumé mensuel des travaux*. Société des Nations 1936. Verlag Service des publications S. d. N. Genève.
27. *Militärwochenblatt 1935/1936*. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin.
28. *Ungenannt*: Die Rolle der Luft- und Gaswaffe im abessinischen Feldzug nach italienischer Ansicht. Verlag Gasschutz und Luftschutz, Januar 1936.

Das Gaskriegspotential Italiens war noch zu Ende des ersten Weltkrieges im Jahre 1918 recht gering. Die italienische Artillerie verfügte zwar in ihren Kalibern von 7,5 cm bis 21 cm über Chlorpikrin- und Phosgengranaten, erhielt aber ihre Gasmunition zum erheblichen Teil aus Frankreich geliefert. Dasselbe galt für die Senfgas- oder Yperitgranaten, die aber erst gegen Ende des Krieges in Italien eintrafen. – Der Gasschutz der italienischen Armee war dementsprechend ebenfalls bescheiden: eine eigene Gasmaske, die «maschera polivalente», der französischen «M 2-Maske» ähnlich, enttäuschte im Herbst 1917 während der großen deutschen Offensive bis zum Piave vollständig und mußte deshalb in der Folge durch englische Büchsenatmer ersetzt werden. Die damit erzielte psychologische Wirkung und das absolute Gefühl der Sicherheit sollen beim einzelnen Soldaten dadurch enorm gehoben worden sein.

Zu den Siegerstaaten gehörend, war Italien sofort nach dem ersten Weltkrieg in der Lage, alle Anstrengungen zu machen, um die auf dem Gaskampfgebiet erkannten Lücken zu schließen. Schon am 10. Juli 1923 wurde sein «Chemischer Dienst» – servizio chimico militare – aufgestellt, dem in erster Linie ein großer Stab von Offizieren (gegen 200) und sachverständigen Wissenschaftlern angehörte. Er lehnte sich zuerst stark an die Organi-

sation der entsprechenden amerikanischen Institutionen an, stellte sich aber rasch auf eigene Füße und wurde in kurzer Zeit zu hervorragender Höhe entwickelt. Bekannt sind die Namen der Leiter der Kopforganisation beim Kriegsministerium, des «Centro chimico militare»: Oberst Penna, General Maltese, Oberst Pellegrini. Dank der hoch entwickelten Gummi-Industrie (Pirelli, Mailand) und deren wissenschaftlichen Versuchslaboratorien wurde sofort eine neue, eigene Gasmaske entwickelt, die vielleicht nur noch konstruktiv einige Anlehnung an die englische Gasmaske verriet. In Turin und in Rom entstanden weitere Gasmasken-Fabriken. Sauerstoff-Schutzgeräte gegen Kohlenoxyd und gegen große Kampfstoffkonzentrationen, sowie vollständige Schutzanzüge J.A.C., zum Hautschutz gegen Geländekampfstoffe, vervollständigten bald das persönliche Gasschutzmaterial. Diese Schutzanzüge bestanden aus schwarzen, eng anliegenden, zweischichtigen Wollhosen und Wolljacken, deren innere Schicht imprägniert und für Hautkampfstoffe undurchlässig war <sup>(8)</sup>. Die Gasschutzorganisation bei der Truppe umfaßte die Einführung der Gasschutzoffiziere in den Stäben der Truppenkörper und der Heereseinheiten und die Aufstellung und Ausbildung kleiner Detachements in den Einheiten, bestehend aus 1 Unteroffizier und 3 Mann. Zur Entgiftung erhielten die Heereseinheiten motorisierte Badezüge mit Warmwasserbereitern zu 2000 l, 12 Douchen, Zelten, Chemikalien, Geräten, Wäsche und Bekleidungsstücken für 600 Mann. Dem Studium der aktiven chemischen Kriegführung dienten besondere Forschungsabteilungen, die sich meist auf die im Lande verteilten Universitäten stützten, aber natürlich vom Kriegsministerium in Rom aus geleitet wurden. Eine chemisch-technische Abteilung arbeitete in Pavia in Verbindung mit einer Pionierstation; in Florenz wurde eine medizinische Abteilung für physiologische und pathologische Erforschung der Gaskampfstoffe von Senator Prof. Dr. Alessandro Lustig beim pathologischen Institut der Universität betreut und geleitet. Für militärische Erprobungen standen zwei chemische Versuchs-Kompagnien in Rom zur Verfügung. Es ist bekannt, daß der Regierungschef Mussolini im Jahre 1935 im Rahmen einer wochenlang durchgeführten Gasschutzpropaganda auf dem Flugplatz Centocelle bei Rom an öffentlichen kriegs-chemischen Manövern persönlich und aktiv teilnahm. Zur Demonstration gelangten: Werfen von Gas- und Thermithandgranaten, Geländevergiftung und -entgiftung, Überwindung von Yperitsperren durch die gasgeschützte Truppe, Auslegen von Brandbomben mit Zeitzündern und anderes mehr. Weiterhin wurde ein Angriff auf eine Grabenstellung unter Einsatz von künstlichem Nebel, Flammenwerfern und Brandhandgranaten gezeigt. Aufklärende Schriften über den Schutz gegen die chemischen Kampfstoffe wurden dabei verteilt.

Das umfangreiche Gasschutzreglement «Istruzione sulla difesa contro gli aggressivi chimici» wurde im Jahre 1930 herausgegeben.

Als Angriffsmittel scheinen schon in den Dreißigerjahren von den Italienern besonders die verschiedenartigen Sprühverfahren für flüssige Kampfstoffe wie Senfgas (Yperit), Lewisit und Tränenstoffe sorgfältig studiert worden zu sein. So sind die heute überall bekannten tragbaren und fahrbaren Sprühgeräte zur Geländevergiftung außer von den Amerikanern damals zuerst von Italien entwickelt worden. Ihre Reichweite soll derjenigen der Flammenwerfer gleichgekommen sein. Auch Kampfstoff-Zisternenwagen waren vorhanden. Es besteht außerdem kein Zweifel darüber, daß auch die Vorbereitungen für die aerochemische Kriegführung in der damaligen Friedenszeit schon weitgehend getroffen waren, stützt sich doch dieses Angriffsmittel ebenfalls auf das Versprühen der chemischen Angriffsflüssigkeiten. Jedenfalls war die oben angeführte italienische Gasschutzvorschrift die erste, welche auch diese neuen Angriffsformen der chemischen Kampfstoffe gründlich besprach und einige neue Anweisungen für den Schutz vor ihnen brachte. Welcher Wert dem aerochemischen Angriff vom generale direttore del centro chimico militare beigemessen wurde, geht aus den diesbezüglichen Veröffentlichungen des General Maltese aus den Jahren 1932/1933 hervor <sup>(14)</sup>: Um eine leicht erregbare und niedergedrückte Bevölkerung auf lange Zeit hinaus lebhaft bis zur höchsten Entnervung in Unruhe zu halten, stelle das Bombardement mit chemischen Kampfstoffen wegen der nach den sichtbaren und hörbaren Äußerungen der Abwurfmittel unmöglichen Abschätzungsmöglichkeiten eine unbestimmbare und unmeßbare Drohung dar; diese sei dadurch um so größer, als der Bevölkerung die Vorstellung einsuggeriert werden könne, daß jedes neue Bombardement einen anderen und neuen Kampfstoff zu bringen die Möglichkeit habe, gegen die der bereits vorhandene Schutz nichts nützen würde. General Maltese sprach der rationellen Verwendung schwerflüchtiger Geländekampfstoffe vom Typus des Senfgases das Wort, weil unter den gleichen Angriffsverhältnissen der tatsächliche und endgültige Effekt der mehr oder weniger flüchtigen Gase bedeutend kleiner sei. Diese könnten nicht versprüht, sondern müßten in Bomben oder Gefäßen abgeworfen werden, was das Nutzgewicht verkleinern und die Erreichung einer genügenden Konzentration erschweren müsse, ganz abgesehen davon, daß flüchtige und erstickende Gaskampfstoffe durch die Gasmaske entkräftet werden könnten, während die schweren Hautverbrennungen kaum abzuwehren seien. In Anbetracht dessen, daß die für eine Geländevergiftung als notwendig errechnete Mindestmenge von 50 g/m<sup>2</sup> aber viel zu große Luftflotten erfordere, sei entweder eine geringere Dichte oder die Beschrän-

kung auf die Vergiftung von Einzelzielen anzustreben. Diese Auffassungen General Malteses haben bald darauf allgemeingültige Anerkennung erlangt.

Der zivile Gas- und Luftschutz Italiens wurde durch das Luftschutzgesetz vom 5. März 1934 geregelt.

Damit dürfte der bemerkenswerte hohe Stand des Gasdienstes Italiens, das um die Mitte des Jahres 1935, also kurz vor Beginn des ostafrikanischen Feldzuges als erstrangige Macht galt, einigermaßen skizziert sein. Er bildete die Grundlage für die nachfolgend dargelegten Unternehmungen gegen die Abessinier.

In *Äthiopien* war das *Gaskriegspotential* selbstverständlich gleich Null. Von der abessinischen Armee war überhaupt nur die kaiserliche Garde einigermaßen ausgerüstet und ausgebildet, doch verfügte nicht einmal sie über die primitivsten Gasschutzgeräte. Luft- und Gasschutzmaßnahmen für Heer und Bevölkerung wurden erst im August 1935, nachdem offenbar durchgesickert war, daß die italienischen Operationen mit einem Tränengasangriff auf die Hauptstadt Addis-Abeba eröffnet werden sollten, angeordnet<sup>(9)</sup>. Für den Gasschutz des Heeres, d. h. der kaiserlichen Garde wurden zuerst einmal 20 000 Gasmasken französischer und englischer Herkunft angekauft. Noch im Dezember 1935 wurden Tausende von englischen Gasmasken in Berbera in Britisch-Somaliland gelandet und per Camiontransport nach dem Innern des Landes weitergeleitet. Später, als schon verschiedene Gasangriffe über die Front und über die abessinische Bevölkerung niedergegangen waren, stellte die kaiserliche Regierung einen weiteren Beitrag von mehreren Millionen Talern zum Ankauf englischer Gasmasken zur Verfügung. Diese dürften jedoch kaum mehr rechtzeitig in Äthiopien eingetroffen sein.

Die Abessinier kämpften großenteils barfuß; ihre Bekleidung bestand oft nur aus einer Toga und einer weiten Hose, oder aus noch weniger. Ein primitiver Schutz gegen feinen Kampfstoffregen war also nicht einmal in einer normalen Kleidung vorhanden. Das Senfgas mußte auf diese derart ungeschützten Eingeborenen zweifellos die denkbar besten Einwirkungsmöglichkeiten haben.

Der vollständige Mangel an Flugzeugen oder an Artillerie bei den Armeen des Negus verbot natürlich auch jeden Gebrauch von Gaskampfstoffen von allem Anfang an und für die ganze Dauer des Krieges. Wenn auch Gasgranaten oder Gasbomben von irgend einem Staate eingeführt worden wären, so hätten doch alle Mittel für deren wissenschaftlichen oder technischen Einsatz gefehlt. Der kurz vor Beginn der offiziellen Kampfhandlungen erfolgte Beitritt Abessiniens zum Genfer Protokoll bedeutete daher nichts anderes als eine Selbstschutz-Versicherung gegenüber dem gas-

dienstlich hervorragend gerüsteten Italien und seinen seit Monaten erfolgten Drohungen.

Der erste Erlass des Kaisers über den Luftschutz der Zivilbevölkerung stammte vom 24. August 1935. Erstaunlicherweise folgte die erste Luftschutzübung bereits anfangs September. Die aktiven Luftschutzmaßnahmen bezogen sich vorerst auf die Durchführung eines Schutzes der einzigen, für die Truppentransporte äußerst wichtigen Eisenbahnlinie. Bombensichere Unterstände wurden an den zahlreichen Brücken angelegt. Fliegerabwehrwaffen wurden aufgestellt und einige tausend Mann der kaiserlichen Garde wurden als Bahnwache kommandiert.

Neben diesen militärischen Erörterungen mögen zuvor auch noch die *völkerrechtlichen Verhältnisse*, wie sie zu Beginn des «Konfliktes» im Herbst 1935 in bezug auf den chemischen Krieg bestanden, einer analysierenden Besprechung unterzogen werden. Auch sie bilden eine notwendige Grundlage für alle Überlegungen und Gedanken über den Einsatz der Gaswaffe in Ostafrika (8, 18). Es ist allgemein bekannt, daß sich der Völkerbund nach dem ersten Weltkrieg besonders mit der Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Gaskrieges befaßte, und im sogenannten Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 dem Verbot der Gaswaffe allgemeine Anerkennung und Nachachtung zu verschaffen versuchte. Dieses Protokoll wurde von Italien am 3. April 1928 und von Abessinien, obwohl es schon im Jahre 1923, und zwar auf besonderes Drängen Italiens, in den Völkerbund aufgenommen worden war, erst am 18. September 1935, also kurz vor Beginn der offiziellen Kampfhandlungen, vorbehaltlos ratifiziert. Dabei dürfte die Tatsache als besonders interessant hervorgehoben werden, daß diesem Vertrag nur 21 Staaten – die ehemaligen Zentralmächte Deutschland, Österreich, Bulgarien und die Türkei, die Neutralen Dänemark, die Schweiz, Schweden und Finnland, sowie Italien, Griechenland, Polen, Abessinien und andere mehr – die vorbehaltlose Anerkennung ausgesprochen haben, daß die Alliierten England, Frankreich, Belgien, Rumänien und Rußland, dazu Spanien, Holland und zehn weitere Länder sehr einschränkende Vorbehalte für ihre Zustimmung geltend gemacht haben und daß zehn Staaten von den insgesamt 44 Ländern – unter anderen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Japan, die Tschechoslowakei, Argentinien und Brasilien – sich zur Ratifikation des Protokolls überhaupt nicht entschließen konnten. Das einzige wirkliche Verbot des chemischen Krieges, das von den USA bis heute ratifiziert worden ist, wurde am 7. Februar 1923 unter nur gegenseitiger Verpflichtung von Guatemala, Salvador, Honduras und Costa Rica unterzeichnet (23). Eine für alle an der Waffenhandelskonferenz vom Jahre 1925 vertretenen Mächte verbindliche Gültigkeit konnte das Genfer Pro-

tokoll wegen dieser unvollständigen Ratifizierung demnach nicht erreichen. Dagegen waren die beiden Kontrahenten Italien und Abessinien einander verpflichtet, *sofern* eine partielle Rechtsgültigkeit rechtskräftig war.

Die angemeldeten Vorbehalte bezogen sich darauf, daß

1. das Protokoll nur unter Vertragsstaaten zu gelten habe, daß also der Einsatz der Gaswaffe durch einen Vertragsstaat gegen einen nicht ebenso verpflichteten Gegner durchaus erlaubt war und blieb;
2. das Protokoll gegenüber einem Land, dessen Armee oder dessen Verbündete (!) die im Protokoll festgehaltenen Verbote nicht beachten sollten, keinerlei Verbindlichkeit mehr habe.

Außerdem blieb die Anwendung der Gaswaffe als Vergeltungsmaßnahme undiskutiert.

Wenn auch die beiden Vorbehaltspunkte für den vorliegenden Kriegsfall belanglos blieben, so beriefen sich später doch die Äußerungen der Bevollmächtigten Italiens in den Völkerbundsverhandlungen über den italienisch-abessinischen Krieg immer wieder auf die Tatsache, daß das Genfer Protokoll keinerlei Verbot der Gaswaffe als Repressalie enthalte, in der Meinung, daß der Gebrauch einer als nicht human anerkannten Kriegswaffe einem also Angegriffenen das Recht einräume, nun uneingeschränkt mit jedem auch etwa verbotenen Kriegsmittel zu antworten. Es bestand demzufolge nach den völkerrechtlichen Grundsätzen über dieses Repressalienrecht keine Norm, die nicht eben auf dem Wege der Repressalie ungültig gemacht werden konnte, und es lag auch für den eine Repressalie ausübenden Staat keine Verpflichtung vor, gerade dieselbe oder eine gleichartige Norm zu übertreten, die von seinem Gegner verletzt worden war. Allerdings besteht nach internationalen Rechtsbegriffen eine Theorie, wonach Repressalien der sie verursachenden Rechtsverletzung adäquat sein müssen <sup>(4)</sup>. In der Zusammenfassung darf damit festgehalten werden, daß für die beiden Völkerbundstaaten Italien und Abessinien auch bei nur unvollständiger Ratifizierung des Genfers Protokolls die Verpflichtung wohl anerkannt werden mußte, keine Gaskampfstoffe gegeneinander zu gebrauchen, daß diese Vorschriften aber zu lückenhaft waren und nicht nur eindeutig ausgelegt werden konnten. Diese mangelnde Genauigkeit des Protokolls eröffnete somit jederzeit die Möglichkeit, die Gaswaffe aus rein militärischen Gründen und nach taktischen Gesichtspunkten zum Einsatz zu bringen.

(Fortsetzung folgt)